

**Anordnung
über die Gebühren der Büros für die Vertretung
in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten
vom 25. März 1969**

Gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBI. II S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Büros zur Vertretung auf dem Gebiet der Patente, Muster und Warenzeichen (nachfolgend Büros) erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach der Gebührentabelle (Anlage), soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird

(2) Neben den Gebühren sind den Büros die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Auslagen zu erstatten.

(3) Gebühren nach dieser Anordnung sind grundsätzlich durch Überweisung in der jeweils in Betracht kommenden Währung zu entrichten. Das gleiche gilt für die Erstattung der Ausgaben.

§ 2

Für die Mitwirkung in Verfahren vor den Gerichten erheben die Büros Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 3

Für eine Tätigkeit, für welche die Bestimmungen dieser Anordnung oder die Gebührentabelle keine Gebühr festlegen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit erhoben oder unter Berücksichtigung der Bedeutung des Auftrages mit dem Auftraggeber vereinbart.

§ 4

In schwierigen, eiligen oder mit besonderem Aufwand verbundenen Fällen können die Büros neben der Gebühr einen Gebührenzuschlag bis zu 50 % des betreffenden Gebührensatzes erheben.

§ 5

(1) Gebühren werden mit der Übernahme der Vertretung oder mit der Ausführung der entsprechenden Tätigkeit durch die Büros, Auslagen mit der Vornahme der Finanzierung durch die Büros fällig.

(2) Für Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Rechnungslegung entrichtet werden, wird ein Mahnzuschlag von 10% erhoben.

§ 6

Vereinnahmte Gebühren werden nicht zurückerstattet, sofern die Büros bereits im Sinne des erteilten Auftrages tätig geworden sind.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1966 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBI. II S. 95) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1969

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle

	M
1. Anmeldeverfahren	
1.1. Grundgebühr für die Übernahme der Vertretung einer Anmeldung	
1.1.1. Patent	400,—
1.1.2. Warenzeichen für eine Klasse	200,—
1.1.3. Verbandszeichen für eine Klasse	300,—
1.1.4. Geschmacksmuster (Einzelhinterlegung)	100,—
1.2. Zusatzgebühr	
1.2.1. für jede weitere Klasse bei Warenzeichen	20,—
1.2.2. für jede weitere Klasse bei Verbandszeichen	40,—
1.2.3. für Sammelhinterlegungen von Geschmacksmustern Zuschlag für das 2. bis 10. Muster, je Muster	10,—
jedes weitere Muster, je Muster	5,—
1.3. Prioritäten	
1.3.1. Beanspruchung einer Priorität	50,—
1.3.2. Beanspruchung jeder weiteren Priorität	50,—
1.3.3. Einreichung eines Prioritätsbeleges	25,—
1.3.4. Einreichung einer Heimatbescheinigung	25,—
2. Prüfungsverfahren	
2.1. Einzahlung des Druckkostenbeitrages für eine Warenzeichenanmeldung	25,—
2.2. Einzahlung des Druckkostenbeitrages für eine Verbandszeichenanmeldung	25,—
2.3. Antrag auf Aussetzung der Ausgabe der Patentschrift	30,—
2.4. Einreichung einer Einwendung gegen ein nach § 5 Abs 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent	150,—
2.5. Antrag auf Prüfung aller Schutzvoraussetzungen für eine Erfindung	50,—
2.6. Erwiderung eines sachlichen Bescheides	
2.6.1. bei Patentanmeldungen und Patenten,	100,—
2.6.2. bei Warenzeichenanmeldungen und Warenzeichen	50,—
2.7. Wahrnehmung einer mündlichen Anhörung	
2.7.1. beim Prüfer -	100,— bis 250,—
2.7.2. bei der Warenzeichen- oder Geschmacksmusterstelle	100,— bis 150,—